

# Infoblatt FFH-Mähwiesen

## Was sind FFH-Mähwiesen?

- Unter FFH-Mähwiesen versteht man besonders arten- und blütenreiches Wirtschaftsgrünland, das durch eine extensive Bewirtschaftungsweise entstanden ist. Hierzu zählen **Magere Flachland-** und **Berg-Mähwiesen**.
- Baden-Württemberg trägt eine **besondere Verantwortung** für den Erhalt und die Verbesserung dieser Wiesen.
- FFH-Mähwiesen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten durch eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften geschützt.
- **Achtung:** Verschlechterungen können unabhängig von einer eventuell beantragten Förderung nach Naturschutzrecht geahndet werden und im Rahmen der Konditionalität Sanktionierungen zur Folge haben!



## Wie bewirtschafte ich eine FFH-Mähwiese?



### Schnittnutzung

- Pro Jahr i.d.R. zwei Schnitte, bei sehr schwachen Aufwüchsen ein Schnitt
- Zeitpunkt des ersten Schnittes: zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Standort meist Anfang bis Ende Juni)

### Keine Neueinsaaten oder Nachsaaten!

Ausnahmen in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. unteren Landwirtschaftsbehörde z. B. bei Wildschweinschäden

### Beweidung

- Kurze Vorbeweidung im Frühjahr/ kurze Nachbeweidung im Herbst ist i.d.R. möglich.
- Die Erhaltung von FFH-Mähwiesen allein durch Beweidung ist schwierig.
- Falls beweidet wird: Kurze Standzeit, einheitliches Fraßbild, keine Trittschäden, Düngung reduzieren, ggf. Nachpflege
- Abstimmung mit der Behörde empfohlen.

### Düngung

- Eine zu frühe und zu hohe Düngung, insbesondere mit Stickstoff, fördert zu stark das Gräserwachstum und führt daher häufig zu einer Verschlechterung der botanischen Zusammensetzung der Mähwiese.
- Von einer Überschreitung der nachfolgenden Mengenangaben wird dringend abgeraten.
- Bei FFH-Mähwiesen im C-Zustand kann ein vorübergehendes Aussetzen der Düngung angebracht sein.
- Die Düngung mit Gärresten wird auf Grund des häufig höheren Anteils an verfügbarem Stickstoffs nicht empfohlen.

Festmist	oder	Gülle	oder	Mineraldünger
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 100 dt/ha</li> <li>• Herbstausbringung</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 20 m<sup>3</sup>/ha <b>verdünnte</b> Rindergülle* bei TS-Gehalt ca. 5 %</li> <li>• <b>Nicht zum 1. Aufwuchs!</b></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 35 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha &amp; 120 kg K<sub>2</sub>O/ha</li> <li>• <b>Kein mineralischer Stickstoff!</b></li> </ul>
2-Schnittnutzung: Düngung nicht häufiger als alle 2 Jahre (Flachland-Mähwiesen) bzw. alle 3 Jahre (Berg-Mähwiesen) Bei 1-Schnittnutzung ist die Häufigkeit entsprechend anzupassen (alle 4 bzw. 6 Jahre).				

\*Gülle aus der Schweinehaltung weist höhere Stickstoffgehalte auf, daher sollte die ausgebrachte Menge entsprechend reduziert werden.

**Bei Abweichungen von den Bewirtschaftungsempfehlungen wird eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. unteren Landwirtschaftsbehörde empfohlen.**

## Wo liegen FFH-Mähwiesen?

- Die genaue Lage von kartierten FFH-Mähwiesen und den sogenannten Verlustflächen (verloren gegangene FFH-Mähwiesen) sind in FIONA dargestellt. Dort sind auch die Erhaltungszustände angegeben. **Der Erhaltungszustand C zeigt Verbesserungsbedarf an.**
- Kartierte FFH-Mähwiesen sind im **Flurstücksinfo** zum GA aufgelistet.
- Die Kartierung von FFH-Mähwiesen erfolgt schrittweise. Sie wird regelmäßig ergänzt und aktualisiert, z. B. im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung.
- In welchen Kreisen und Gemeinden aktuell kartiert wird, können Sie den Internetseiten der LUBW entnehmen unter: [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/offenlandbiotopkartierung-aktuelles](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/offenlandbiotopkartierung-aktuelles)  
Auch nicht kartierte FFH-Mähwiesen sind geschützt.

## Welche speziellen Fördermöglichkeiten gibt es für FFH-Mähwiesen?

Antragstellende können für ihre FFH-Mähwiesen über das **Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)** z. B. die Maßnahme B5: „Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen“ in Kombination mit der **Öko-Regelung 5** (bei Vorkommen von 4 Kennarten) beantragen:

300 €/ha (FAKT II B5) + 225\* €/ha (Öko-Regelung 5) = 525 €/ha

Eine Förderung von zusätzlich 50 Euro je ha ist bei der ausschließlichen Mahd der FFH-Mähwiesen mit Messerbalken möglich (FAKT II B6).



Bei weitergehenden naturschutzfachlichen Anforderungen, z. B. beim Schutz von besonderen Arten oder bei der Aufwertung von FFH-Mähwiesen (C-Zustand) in den Erhaltungszustand B oder A, ist auch eine Förderung nach der **Landschaftspflegerrichtlinie (LPR)** mit der Öko-Regelung 5 möglich. Die Ausgleichsleistungen richten sich dann konkret nach den vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen. Beispiel:

470 €/ha (LPR) + 225\* €/ha (Öko-Regelung 5) = 695 €/ha

\* Der für 2026 geplante Förderbetrag der Öko-Regelung 5 ist 210 €/ha.

Weitere Kombinationen von Fördermaßnahmen sind möglich. Öko-Regelungen und FAKT II-Maßnahmen können auch unabhängig voneinander beantragt werden. Auskünfte zu allen Fördermöglichkeiten von FFH-Mähwiesen erteilt Ihnen gerne die für Sie zuständige Behörde.

## IMPRESSUM

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Hrsg.)  
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart  
Tel.: 0711 126-2355  
Internet: [www.ml-r-bw.de](http://www.ml-r-bw.de)

Bearbeitung:  
Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung,  
Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei  
Baden-Württemberg (LAZBW)  
Atzenberger Weg 99, 88326 Aulendorf

Landesanstalt für Umwelt Baden-  
Württemberg (LUBW)  
Griesbachstr. 1  
76185 Karlsruhe

Fotos: Engel, Zelesny, Grant, Boob  
Stand: Dezember 2024

## Weitere Informationen:

